

## Klassischer Eingriffsbegriff

Eingriff ist:

- **finale**s staatliches Handeln  
d. h. ist zielgerichtet und nicht bloß unbeabsichtigte Nebenfolge eines auf andere Ziele gerichteten staatlichen Handelns
- **unmittelbares** staatliches Handeln  
d. h. das Staatshandeln selbst stellt einen Eingriff dar; es setzt keine weiteren (Vollzugs-)Akte voraus, die letztendlich eingreifend sind; der Staat wendet sich direkt an den Grundrechtsträger
- Handeln durch **Rechtsakt**  
d. h. das Staatshandeln ist auf Setzung einer Rechtswirkung gerichtet und nicht bloß Akt mit tatsächlicher Wirkung (Realakt)
- staatliches Handeln, das mit **Befehl und Zwang durchsetzbar** ist

## „Moderner“/Weiter Eingriffsbegriff

**Ausweitung aller o. g. Merkmale des klassischen Eingriffsbegriffs**

**D. h.:**

Ein Eingriff in den Schutzbereich liegt bei jeder staatlichen Maßnahme vor, die ein grundrechtlich geschütztes Verhalten ganz oder teilweise unmöglich macht, *gleichgültig* ob diese Wirkung final oder unbeabsichtigt, unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder tatsächlich, mit oder ohne Befehl und Zwang erfolgt, sofern die Beeinträchtigung zurechenbar und von einigem Gewicht ist.